



**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
der Gemeinde Henschtal vom 11.12.2015 in der Fassung vom 06.05.2019

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.11.2015 und 06.05.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Gebührenschildner.....	2
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4	Inkrafttreten .....	2
	<u>Anlage</u> zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I.	Grabnutzungsgebühren .....	3
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	4
III.	Ausheben und Schließen der Gräber .....	4
IV.	Benutzung der Leichenhalle .....	4
V.	Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen .....	4
VI.	Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung .....	5

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.05.2000 und alle übrigen Änderungssatzungen sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Henschtal, den 11.12.2015 und 06.05.2019

- Roger Decklar -

Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Grabnutzungsgebühren

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) 745,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten) 745,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (auch Urnengrabstätten auf dem Rasengrabfeld §16a der Friedhofssatzung) 745,00 Euro
3. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 745,00 Euro
4. Überlassung einer Familiengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 745,00 Euro
5. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende Einzel-, Familien-, bzw. Urnengräber je Jahr der Nutzung (1/30 von 1, 2, 3,4)

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung 25,00 Euro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

### IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Einsegnungshalle werden keine Gebühren erhoben. Die Einsegnungshalle wird auf Beschluss des Gemeinderats den Nutzungsberechtigten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 16 der Friedhofssatzung je

- |   |            |
|---|------------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern                    | 50,00 Euro |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten | 20,00 Euro |

**VI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung**

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.